

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2022 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (15. Satzungs-Novelle 2022) beschlossen:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. den Vizepräsidentinnen, den Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen des Kurienobmannes bzw. der Kurienobfrau der Kurienversammlung der angestellten Ärzte, den Stellvertretern bzw. den Stellvertreterinnen des Kurienobmannes bzw. der Kurienobfrau der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte, und weiteren, jeweils von der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (D'Hondt) gewählten, Mitgliedern.“

2. § 5 Absatz 8 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„3. die Wahl des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin, des stellvertretenden Finanzreferenten bzw. der stellvertretenden Finanzreferentin sowie allfälliger weiterer Referenten und Referentinnen für bestimmte Aufgaben und Projekte,“

3. § 5 Absatz 8 Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

„9. die Bestätigung der Wahl der Sektionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Fachgruppenvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Bezirksärztevertreterinnen und Bezirksärztevertreter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Turnusärztevertreterinnen und Turnusärztevertreter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Spitalsärztevertreterinnen und Spitalsärztevertreter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Primärärztevertreterinnen und Primärärztevertreter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie ihre Bestellung als Referenten und Referentinnen für die jeweiligen Aufgaben,“

4. *In § 5 Absatz 8 wird die folgenden Ziffer 11a neu hinzugefügt:*

„11a. die Wahl der Mitglieder des Niederlassungsausschusses, wobei aus jeder Sektion die gleiche Anzahl an Mitgliedern zu bestellen ist und diese im Zeitpunkt der Bestellung der jeweiligen Sektion angehören müssen,“

5. *§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

„(3) Die Kurierversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (D'Hondt) für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte bzw. Kammerrätinnen des Kammervorstands.“

6. *§ 9 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.*

7. *§ 9 Absatz 6 wird im 1. Satz nach der Wortfolge „können Beschlüsse der Kurierversammlung“ die Wortfolge „auf Anordnung des Kurienobmannes bzw. der Kurienobfrau“ eingefügt.*

8. *Nach § 9 Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 neu hinzugefügt:*

„(9) Zu den Sitzungen der Kurierversammlungen können durch den Kurienobmann oder die Kurienobfrau die jeweiligen Bezirksärztevertreterinnen und Bezirksärztevertreter, Fachgruppenobfrauen und Fachgruppenobmänner, Turnusärztevertreterinnen und -vertreter, Spitalsärztevertreterinnen und -vertreter und Primärärztevertreterinnen und -vertreter hinzugezogen werden.“

9. *Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:*

„§ 9a Kurienausschuss

(1) Für jede Kurie kann durch Beschluss der Kurierversammlung ein Kurienausschuss eingerichtet werden, dem jedenfalls der Kurienobmann bzw. die Kurienobfrau, seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie der Kurienfinanzreferent bzw. die Kurienfinanzreferentin anzugehören haben. Die Kurierversammlung hat gleichzeitig zu beschließen, aus wie vielen sonstigen Mitgliedern der Kurienausschuss besteht. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist unter Bekanntgabe des Anlassfalles und der Tagesordnung zur Sitzung des Kurienausschusses einzuladen.

(2) Dem Kurienausschuss obliegt die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Kurienversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Kurienversammlung zu berichten.

(3) Hinsichtlich der Beschlussfassung im Kurienausschuss ist § 79 Abs 5 Ärztegesetz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Präsident bzw. die Präsidentin kein Stimmrecht haben, allerdings im Kurienausschuss seine bzw. ihre Rechte nach § 83 Ärztegesetz – abweichend von § 83 Abs 5 Ärztegesetz – unverzüglich wahrnimmt.“

10. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Fachgruppenversammlung wählt aus ihrer Mitte in einem Wahlgang den Fachgruppenvorsitzenden bzw. die Fachgruppenvorsitzende, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Ziffer 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Fachgruppenversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen festzusetzen. Wird nur ein Stellvertreter oder nur eine Stellvertreterin gewählt, so ist dieser bzw. diese in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Ist mehr als nur ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen, so sind diese in einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (D’Hondt) zu ermitteln. Besteht die Fachgruppenversammlung aus Angehörigen der Kurie der angestellten Ärzte und aus Angehörigen der Kurie der niedergelassenen Ärzte, so ist im Falle der Wahl eines Kurienangehörigen aus der Kurie der niedergelassenen Ärzte zum Fachgruppenobmann bzw. zur Fachgruppenobfrau mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Kurienangehörigen der Kurie der angestellten Ärzte zu wählen und umgekehrt.“

11. § 17 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Fachgruppenversammlung ist vom Fachgruppenvorsitzenden oder von der Fachgruppenvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin bei Bedarf einzuberufen.“

12. § 17 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

13. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Bezirksärzteversammlung wählt aus dem Kreis der im jeweiligen Bezirk niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen für Allgemeinmedizin mit Verträgen zur Österreichischen Gesundheitskasse einen Bezirksärztevertreter bzw. eine Bezirksärztevertreterin, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Ziffer 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Bezirksärzteversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen festzusetzen. Werden nur ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt, so ist dieser in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Ist mehr als nur ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen, so sind diese in einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (D'Hondt) zu ermitteln.“

14. In § 18 wird nach Absatz 5 der folgende Absatz 6 neu hinzugefügt:

„(6) Die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte kann in begründeten Fällen beschließen, dass die Bezirksärztevertretungen mehrerer Bezirke zusammengelegt und durch eine gemeinsame Bezirksärztevertretung vertreten werden.“

15. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Turnusärzteversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Turnusärztevertreter bzw. eine Turnusärztevertreterin, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. I Ziffer 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Turnusärzteversammlung zwei Stellvertreter bzw. zwei Stellvertreterinnen zu wählen. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.“

16. § 20 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Turnusärzteversammlung kann von der gewählten Turnusärztevertreterin bzw. dem gewählten Turnusärztevertreter bei Bedarf einberufen werden.“

17. § 20 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Wahl des Turnusärztevertreters bzw. der Turnusärztevertreterin (des bzw. der Vorsitzenden der Turnusärzteversammlung) findet alle zwei Jahre statt, jedenfalls aber bei Ausscheiden des Turnusärztevertreters bzw. der Turnusärztevertreterin aus der jeweiligen Turnusärzteversammlung.“

18. Die Bestimmungen der §§ 21a und 21b über die ärztliche Betroffenenvertretung wird komplett gestrichen.

19. Nach § 20 werden sodann folgende §§ 21a und 21b neu eingefügt:

„§ 21a Spitalsärztevertretungen

(1) In bettenführenden Wiener Krankenanstalten sind Spitalsärztevertreterinnen und Spitalsärztevertreter zu wählen.

(2) In sonstigen Krankenanstalten, in denen mehr als fünf Ärztinnen und Ärzte dauernd beschäftigt sind, sind auf Wunsch auch nur einer dort beschäftigten Ärztin oder eines dort beschäftigten Arztes oder durch Beschluss der Kurierversammlung der angestellten Ärzte ärztliche Spitalsärztevertretungen einzurichten.

(3) Die Spitalsärztevertretungen bestehen aus:

a) der Spitalsärzteversammlung

b) und den Spitalsärztevertreterinnen bzw. Spitalsärztevertretern sowie deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern

(4) Der Spitalsärzteversammlung gehören alle zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen und Fachärzte der jeweiligen Krankenanstalt an. Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung gehören der Spitalsärzteversammlung nur dann an, wenn sie bereits über eine Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung (ius practicandi) verfügen.

(5) Die Spitalsärzteversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Spitalsärztevertreterin bzw. einen Spitalsärztevertreter, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs.1 Z.1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Spitalsärzteversammlung zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(6) Die Spitalsärzteversammlung wird von der gewählten Spitalsärztevertreterin bzw. dem gewählten Spitalsärztevertreter nach Bedarf einberufen.

(7) Die Wahl der Spitalsärztevertreterinnen bzw. Spitalsärztevertreter sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter findet einmal alle 2 Jahre, jedenfalls aber bei Ausscheiden der Spitalsärztevertreterin bzw. des Spitalsärztevertreters aus der jeweiligen Spitalsärzteversammlung statt.

§ 21b Spitalsärztevertreterkonferenz

(1) Die Spitalsärztevertreterkonferenz besteht aus den Spitalsärztevertreterinnen und Spitalsärztevertretern sämtlicher Krankenanstalten.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann der Sektion der zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte leitet die Konferenz gemäß Abs.1 und hat diese mindestens vierteljährlich einzuberufen. Den Sitzungen können bei Bedarf auch die Betriebsrätinnen und Betriebsräte bzw. Personalvertreterinnen und Personalvertreter hinzugezogen werden.“

20. Nach § 21b werden folgende §§ 21c und 21d neu eingefügt:

„§ 21c Primärärztevertretungen

(1) In bettenführenden Wiener Krankenanstalten sind Primärärztevertreterinnen und Primärärztevertreter zu wählen.

(2) Die Primärärztevertretungen bestehen aus:

- a) der Primärärzteversammlung
- b) den Primärärztevertreterinnen bzw. Primärärztevertretern sowie deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern

(3) Der Primärärzteversammlung gehören alle Primärärztinnen und Primärärzte der jeweiligen Krankenanstalt sowie die Leiterinnen und Leiter von Klinischen Abteilungen und Klinischen Instituten der Medizinischen Universität an. Ebenfalls der Primärärzteversammlung gehören die Leiterinnen und Leiter von im Rahmen einer bettenführenden Krankenanstalt geführten Instituten an.

(4) Die Primärärzteversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Primärärztevertreterin bzw. einen Primärärztevertreter, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden

sind (§ 79 Abs.1 Z.1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Primärärzteversammlung zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(5) Die Primärärzteversammlung wird von der gewählten Primärärztevertreterin bzw. dem gewählten Primärärztevertreter nach Bedarf einberufen.

(6) Die Wahl der Primärärztevertreterinnen bzw. Primärärztevertreter sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter findet einmal alle 2 Jahre, jedenfalls aber bei Ausscheiden der Primärärztevertreterin bzw. des Primärärztevertreters aus der jeweiligen Primärärzteversammlung statt.

§ 21d Primärärztevertreterkonferenz

(1) Die Primärärztevertreterkonferenz besteht aus den Primärärztevertreterinnen und Primärärztevertretern sämtlicher bettenführenden Krankenanstalten. Leitende Ärztinnen und Ärzte von selbstständigen Ambulatorien sind berechtigt, an den Sitzungen der Primärärztekonferenz als kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(2) Der Obmann bzw. die Obfrau der Sektion der zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte leitet die Konferenz gemäß Abs.1 und hat diese mindestens vierteljährlich einzuberufen.“

21. § 22 wird wie folgt geändert:

„§ 22 Aufgaben der Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitalsärzte-, Turnusärzte- und Primärärztevertretungen sowie der jeweiligen Konferenzen

Den in §§ 13 ff angeführten Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitalsärzte-, Turnusärzte- und Primärärztevertretungen sowie den jeweiligen Konferenzen obliegen im Rahmen der Ärztekammer:

- a) die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der jeweiligen Kammerangehörigen berührenden Fragen,
- b) die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Aufgaben und Belange,
- c) die Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitalsärztevertretungen, Turnusärzte- sowie Primärärztevertretungen können zudem im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bzw. von diesem beauftragten Referenten und Referentinnen Fortbildungsveranstaltungen organisieren.“

22. Die Überschrift von § 23 muss neu lauten:

„§ 23 Wahlen in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Turnusärztevertretungen, Spitalsärztevertretungen, Primärärztevertretungen sowie in den jeweiligen Konferenzen“

23. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Wahlen in den Sektionen sind vom jeweiligen Kurienobmann bzw. der jeweiligen Kurienobfrau, Wahlen in den Fachgruppen sind vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, Wahlen in den Bezirksärzteversammlungen sind vom Kurienobmann bzw. der Kurienobfrau der niedergelassenen Ärzte und Wahlen in den ärztlichen Spitals-, Turnusärzte- und Primärärzteversammlungen sind vom Kurienobmann bzw. der Kurienobfrau der angestellten Ärzte anzuordnen. Sämtliche Wahlen in den Fachgruppen und Bezirksärzteversammlungen sollten spätestens sechs Monate nach einer Kammerwahl abgeschlossen sein.“

22. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Das die Wahlen anordnende Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einladungen zu einer Wahl mindestens 14 Tage im Vorhinein an die Wahlberechtigten übermittelt wird. Für die Wahlen in den Sektionen entfällt für den Fall der Neukonstituierung einer Sektion nach einer Kammerwahl die 14tägige Frist. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind in Fachgruppenversammlungen, Bezirksärzteversammlungen, Spitalsärzteversammlungen, Turnusärzteversammlungen und Primärärzteversammlungen alle am Tage der Anordnung der Wahl dem jeweiligen Vertretungskörper zugehörigen Kammerangehörigen.“

24. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl, den Entzug des Vertrauens und die Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Vollversammlung sinngemäß und mit der Maßgabe, dass eine Anwesenheit von einer bestimmten Anzahl von Ärzten bzw. Ärztinnen des jeweiligen Vertretungskörpers nicht verpflichtend ist und ein Antrag auf Vertrauensentzug im Rahmen von Fachgruppenversammlungen, Bezirksärzterevertersitzungen, Spitalsärzte-, Turnusärzte- und Primärärzteversammlungen sowie in der Spitalsärzterevertreter-, Turnusärzte- und Primaärztekonzferenz mindestens 15 Tage, im Rahmen von Sektionsversammlungen mindestens 6 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt sein muss und für den Entzug des Vertrauens die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend ist. Scheidet der oder einer von mehreren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen aus, so hat in der nächsten Versammlung des jeweiligen Vertretungskörpers eine Neuwahl des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin zu erfolgen.“

25. § 23 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Gültigkeit von Wahlen in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärzterevertretungen sowie Spitals-, Turnusärzte- und Primärärzterevertretungen sowie in den Konferenzen kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag mittels schriftlichen Einspruchs, welcher von mindestens zehn bei der jeweiligen Wahl aktiv wahlberechtigten Kammerangehörigen unterfertigt sein muss, beim Kammervorstand angefochten werden. Der Kammervorstand kann entweder die Wahl bestätigen oder eine Wiederholung der Wahl beschließen. Im Falle eines Beschlusses auf Wiederholung der Wahl hat die Wahlwiederholung der Präsident bzw. der Präsidentin oder ein von ihm bzw. ihr beauftragter Kammerrat bzw. Kammerrätin oder ein/e rechtskundige/r Angestellte/r der Ärztekammer für Wien zu leiten.“

26. § 24 wird wie folgt geändert:

„§ 24 Funktionsperiode

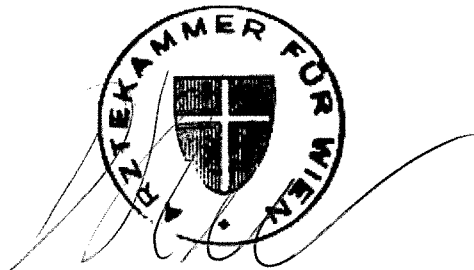
Die Funktionsperiode aller in den Sektionen, Fachgruppen und Bezirksärzterevertretungen gewählten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen sowie aller Referenten und Referentinnen und Ausschüsse entspricht der Funktionsperiode des Kammervorstandes der Ärztekammer für Wien, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt worden ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die Bezirksärzterevertreter und Bezirksärzterevertreterinnen, die Spitalsärzterevertreterinnen und Spi-

talsärztevertreter, die Turnusärztevertreter und Turnusärztevertreterinnen, die Primärärztevertreterinnen und Primärärztevertreter, der bzw. die Vorsitzende der Spitals-, Turnusärzte- und Primärärztekonzferenz sowie die Fachgruppenobmänner bzw. Fachgruppenobfrauen (einschließlich ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen) ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.“

27. Nach § 39 wird folgender § 40 eingefügt:

„§ 40 Inkrafttretensbestimmungen der 15. Satzungs-Novelle 2022

Die Änderungen der §§ 5 Absatz 1, 5 Absatz 8 Ziffer 3 und 9, 9 Absatz 3 sowie 6, 17 Absatz 4 und 5, 18 Absatz 3, 20 Absatz 5, 6 und 7, 21a und 21b, 22, 23 Absatz 1, 2,5 und 7 sowie 24, die Hinzufügung der §§ 5 Absatz 8 Z.11a, 9 Absatz 9, 9a, 18 Absatz 6, 21c und 21d sowie die Streichungen von § 9 Abs.4 und § 17 Abs.6 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. Juni 2022 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



MR Dr. Johannes Steinhart
Präsident